Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. November 1931 | Nr. 43

(Nr. 13661.) Verordnung zur Abänderung der Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179). Vom 4. November 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im Zweiten Teile Kapitel VIII der Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) werden hinter § 3 die folgenden Bestimmungen eingefügt:

§ 3 a.

Leiter (-innen) und Lehrer (-innen) an öffentlichen Volks-, mittleren und höheren Schulen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können auf ihren Antrag von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Ihr Ruhegehalt beträgt bis zu dem Tage, an welchem sie wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären, ohne Rücksicht auf die Länge der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit 80 vom Hundert des zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Von diesem Zeitpunkt errechnet sich das Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften; hierbei wird die bis zu diesem Zeitpunkt im Ruhestand verbrachte Zeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet. Für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes gilt Satz 3 auch dann, wenn der Leiter (die Leiterin) oder Lehrer (die Lehrerin) vor dem im Satz 2 genannten Zeitpunkte gestorben ist.

§ 3 b.

(1) Die Besetzung und auftragsweise Verwaltung der Stelle eines gemäß § 3 a Ausscheidenden oder einer anderen Stelle unterbleibt bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem der Ausscheidende wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. Dafür treten während dieser Zeit Schulamtsbewerber (-innen) oder nicht in die Anwärterliste eingetragene Studienassessoren (-innen), die von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bezeichnet werden, in die Beschäftigung ein.

Aufgehoben §§ 35 S. 85

(2) Die Unterschiedsbeträge zwischen Gehalt und Ruhegehalt der gemäß § 3 a Ausscheidenden sind an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen zur Verstärkung der Mittel für Schulamtsbewerber (-innen), an öffentlichen höheren Schulen für die nach Abs. 1 Satz 2 beschäftigten Studienassessoren (-innen) zu verwenden. Als Unterschiedsbetrag gilt im Falle des Freiwerdens einer Beförderungsstelle nur der Unterschied zwischen Gehalt und Ruhegehalt eines Lehrers (einer Lehrerin) der Eingangsgruppe ohne Stellenzulage mit Höchstgehalt.

(3) Soweit Lehrer (-innen) an öffentlichen Volks- und öffentlichen mittleren Schulen gemäß § 3 a ausscheiden, sind die Unterschiedsbeträge (Abs. 2) von der Landesschulkasse oder der Landesmittelschulkasse an die Staatskasse abzuführen; bei den öffentlichen höheren Schulen sind sie an der Anstalt selbst unmittelbar dem Studienassessor (der Studienassessorin) zuzuwenden.

§ 3 c.

(1) Verheiratete Leiterinnen und Lehrerinnen an öffentlichen Volks-, mittleren und höheren Schulen, die auf ihren Antrag von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde aus dem

öffentlichen Schuldienst entlassen werden, erhalten für die Dauer von zwei Jahren die Hälfte des ihnen am letzten Tage des Dienstes zustehenden Diensteinkommens.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Antrag vor der Verheiratung gestellt wird und die Verheiratung innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung stattfindet.

(3) Für diesen Fall (Abs. 1, 2) gilt für die Dauer von zwei Jahren § 3 b sinngemäß.

§ 3 d.

(1) Die §§ 3 a bis 3 c gelten entsprechend für die Leiter (-innen) und Lehrer (-innen) an den übrigen öffentlichen Schulen.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand nach § 3 a und die Entlassung nach § 3 c Abs. 1 verfügt die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 2.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit der Ausführung dieser Verordnung werden die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister beauftragt.

Berlin, den 4. November 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schreiber, zugleich als Finanzminister. Grimme.

(Nr. 13662.) Siebente Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Vom 26. Oktober 1931.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754), des § 52 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25), des § 22 Satz 3 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 38) sowie des Artikels VI des Kapitels IV im Siebenten Teile der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird nach Anhörung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgendes angeordnet:

Erster Abschnitt.

Wohnungsmangelgesetz.

§ 1.

Auf Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von

a) 1200 ℳ und mehr in Berlin,
b) 1000 ℳ und mehr in den übrigen Orten der Sonderklasse,
c) 700 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
d) 500 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
e) 300 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse C,
f) 240 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse D

finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme des § 8 keine Anwendung; jedoch ist in diesem Falle die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht erforderlich.

§ 2

(1) Auf Geschäftsräume finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes keine Anwendung.

(2) Als Geschäftsräume im Sinne des Abs. 1 gelten auch Wohnräume, die mit Geschäftsräumen eine wirtschaftliche Einheit bilden oder wegen ihres räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhanges zugleich mit letzteren vermietet sind.

§ 3.

In Gemeinden ohne Wohnungsmangel finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 und 8 keine Anwendung; jedoch ist im Falle des § 8 die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht erforderlich.

§ 4.

Als Gemeinden ohne Wohnungsmangel im Sinne dieser Verordnung gelten:

a) die Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirke) mit weniger als 20 000 Einwohnern;
b) im übrigen die von der Aufsichtsbehörde auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde bezeichneten Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirke).

§ 5.

Die Aufsichtsbehörden können auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde anordnen, daß in einzelnen Gemeinden, die nach § 4 als solche ohne Wohnungsmangel zu gelten hätten, die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Anwendung finden. Mit der Anordnung treten die auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes für die betreffende Gemeinde erlassenen Vorschriften sowie die Verordnung über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige vom 29. Mai 1925 (Gesetzsamml. S. 65) wieder in Kraft.

§ 6.

Im Falle des § 13 des Wohnungsmangelgesetzes ist die Gemeindebehörde zur Bezeichnung der aufzunehmenden Wohnungsuchenden auch dann nicht berechtigt, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft die Räume innerhalb der ihr gestellten Frist an einen Wohnungsuchenden vergibt, der weniger als ein Jahr der Gesellschaft oder Genossenschaft als Mitglied angehört.

Zweiter Abschnitt.

Mieterschutzgesetz.

§ 7.

Auf Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

a) 1800 ℳ und mehr in Berlin,
b) 1500 ℳ und mehr in den übrigen Orten der Sonderklasse,
c) 1200 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse A,
d) 900 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse B,
e) 600 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse C,
f) 400 ℳ und mehr in den Orten der Ortsklasse D

beträgt, finden die Vorschriften des ersten Abschnitts (§§ 1 bis 36) sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter keine Anwendung.

§ 8.

(1) Auf Mietverhältnisse über Geschäftsräume finden die Vorschriften des ersten Abschnitts (§§ 1 bis 36) des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter keine Anwendung.

(2) Die Aufhebung des Mieterschutzes (Abs. 1) gilt nicht für Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit letzteren vermietet sind, sofern die Jahresfriedensmiete für die Wohnräume und die Geschäftsräume insgesamt nach Maßgabe der Ortsklasse die im § 7 genannten Beträge nicht erreicht.

§ 9.

Die Zwangsvollstreckung aus einem Urteile, das die Herausgabe einer Wohnung der im § 1 bezeichneten Art zum Gegenstand hat, darf nicht von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig gemacht werden.

§ 10.

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraums einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn unterzuvermieten, kann durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamts nicht mehr ersetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Reichsmietengesetz.

§ 11.

Auf Mietverhältnisse über Wohnungen der im § 7 bezeichneten Art finden die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes keine Anwendung.

§ 12.

(1) Auf Mietverhältnisse über Geschäftsräume finden die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes keine Anwendung.

(2) Diese Befreiung gilt nicht für die im § 8 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsräume, sofern die Jahresfriedensmiete für die Wohnräume und die Geschäftsräume insgesamt nach Maßgabe der Ortsklasse die im § 7 genannten Beträge nicht erreicht.

Vierter Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen.

§ 13.

Als Geschäftsraum im Sinne dieser Verordnung gilt, was zur Zeit ihres Inkrafttretens nicht Wohnraum ist.

§ 14.

Wohnungen der im § 1 bezeichneten Art sowie Wohnungen in Gemeinden ohne Wohnungsmangel unterliegen nicht einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes im Sinne des Kapitels IV im Siebenten Teile der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

§ 15.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Wohnungen der im § 1 bezeichneten Art oder von Wohnungen in Gemeinden ohne Wohnungsmangel oder von Geschäftsräumen rechtskräftig ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden.

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 7 und 11 treten am 1. April 1932, die übrigen mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit letzterem Zeitpunkte treten die Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 11. November 1926 (Gesetzsamml. S. 300) in der Fassung der Verordnung vom 13. Januar 1931 (Gesetzsamml. S. 3) sowie die Dritte Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 13. Oktober 1927 (Gesetzsamml. S. 195) in der Fassung der Verordnung vom 26. Februar 1930 (Gesetzsamml. S. 29) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1931.

(Siegel.) **Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.**

Hirtsiefer.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern und Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.